



STADT WENDLINGEN AM NECKAR
LANDKREIS ESSLINGEN

Benutzungsordnung für die Sportstätten vom 25. November 2008

5. Änderungssatzung vom 25. April 2023

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 25. April 2023 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Sportstätten beschlossen:

§1

Die Präambel der Benutzungsordnung für die Sportstätten

Das Sportgelände ist Eigentum der Stadt Wendlingen am Neckar und soll allen Sporttreibenden in der Stadt zur Verfügung stehen.
Damit alle Ihre Freude an der Anlage haben und diese Freude möglichst lange anhalten kann, ist es unabdingbar gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

Aus Gründen des Umweltschutzes und der notwendigen Energieeinsparung ist mit allen Energieressourcen verantwortungsvoll umzugehen.

wird hinzugefügt.

§2

Der Wortlaut in § 1 Abs. 1, d) der Benutzungsordnung für die Sportstätten

Sportanlagen Im Speck, bestehend aus
einem Stadion Typ B einschl. Laufbahnen und leichtathletischen Anlagen, einem Rasenspielfeld, einem Spielfeld mit Kunstrasen,
einer Finnenbahn, einer Skateanlage und einem Multifunktionsplatz.

wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

Sportanlagen Im Speck, bestehend aus
einem Stadion Typ B einschl. Laufbahnen und leichtathletischen Anlagen, zwei Rasenspielfeldern, zwei Spielfelder mit Kunstrasen, einer Beachvolleyballanlage, einer Tischtennisanlage, einer Skateranlage mit Multisportplatz und einem Multifunktionsplatz an der Sporthalle Im Speck.

§3

Der Wortlaut in § 1 Abs. 1, f) der Benutzungsordnung für die Sportstätten

Sportanlagen Unterboihingen, bestehend aus zwei Rasenspielfeldern.

Wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

Sportanlagen Unterboihingen, bestehend aus zwei Rasenspielfeldern (gültig bis Nutzungsende 2023).

§4

Der §3 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 9 ergänzt:

Die Nutzung der Sportanlagen sind während eines Gewitters aus Sicherheitsgründen verboten.

§5

Der Wortlaut in §4 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Sportstätten

Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Sportstätten zu befürchten ist, sind nicht zulässig.

wird durch folgenden Wortlaut geändert:

Jegliche Sportarten und Handlungen, bei denen eine Beschädigung der Sportstätten zu befürchten ist, sind nicht zulässig.

§6

Der Wortlaut in §4 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Sportstätten

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

wird durch folgenden Wortlaut geändert:

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

Die Rundlaufbahn muss beim Überqueren in geeigneter Weise vor Verschmutzung geschützt werden.

Verschmutzte Wegeflächen und Treppenanlagen zum Beispiel von Stollenschuhen sind besenrein zu hinterlassen.

§7

Der §4 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 4 ergänzt:

Die Alu Abdeckhauben der Hochsprungmatten dürfen nicht bestiegen und belastet werden. Diese sind für Traglasten nicht ausgelegt.

§8

Der §4 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 5 ergänzt:

Das Begehen der Sportflächen um Wege abzukürzen ist nicht gestattet. Der gepflasterte Rundweg ist zu benutzen.

§9

Der §4 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 6 ergänzt:

Die Organisatoren bzw. Übungsleiter sind nach einer Nutzung für die Sauberkeit der Wege und Sportflächen verantwortlich.

§10

Der §4 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 7 ergänzt:

Mobile und feste Tore und sonstige Geräte und Einrichtungen sind nach den letzten Trainingseinheiten des Tages vom Rasen bzw. Kunstrasen zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen und zu sichern.

§11

Der §4 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 8 ergänzt:

Zur Verfügung gestellte Sonnenschirme, müssen von den Nutzern nach Benutzung geschlossen und gesichert werden. Die Schirme stehen in der Zeit von April bis September zur Verfügung.

§12

Der §4 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 13 ergänzt:

Die Nutzung der Flutlichtanlagen ist auf das allernötigste zu begrenzen. Die Nutzung der Sportflächen soll überwiegend bei Tageslicht stattfinden.

§13

Der Wortlaut in §4 Abs. 10 der Benutzungsordnung für die Sportstätten

Rauchen in den Gebäuden ist nicht erlaubt.

wird in Abs. 16 geändert:

Rauchen in den städtischen Gebäuden ist nicht erlaubt. Auf den Sportanlagen ist das Rauchen lediglich auf den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet. Das

§14

Der §12 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 2 ergänzt:

Die Bandenwerbung muss auf Trägermaterial angebracht werden, welche an der Umrandung eingehängt werden kann, um die Werbung bei Bedarf zu entfernen. Die Werbung sollte eine einheitliche Größe haben.

§15

Der §12 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 3 ergänzt:

Werbung aus den Bereichen Tabak, Alkohol, Glückspiel und politische Gesinnungen oder ähnliches ist untersagt.

Auch datenschutzrechtliche, bildrechtliche Anforderungen und Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Gesetzliche Werbeverbote sind generell einzuhalten.

§16

Der §12 der Benutzungsordnung für die Sportstätten wird durch den Abs. 4 ergänzt:

Die Stadt Wendlingen am Neckar behält sich das Recht vor die Bandenwerbung bei Zuwiderhandlungen oder aufgrund von Bau- oder Sanierungsarbeiten entfernen zu lassen.

Wendlingen am Neckar, den 25. April 2023

gez.

Steffen Weigel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar, den 25. April 2023

Steffen Weigel
Bürgermeister